

Beispielhafte Hygienemaßnahmen für geöffnete Einrichtungen

An zahlreichen Stellen in der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus wird die Einhaltung von Hygienemaßnahmen gefordert, ohne dass diese konkret definiert werden. Die folgenden Beispiele sollen dabei helfen, wirksame Hygienemaßnahmen zu ergreifen. Sie sind als Zusatz zu den teilweise unterschiedlichen, klar vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln zu verstehen. Die klar vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln gelten je Einzelfall unabhängig von den unten genannten Beispielen.

Es handelt sich bei den beispielhaften Hygienemaßnahmen nicht um eine abschließende Aufzählung. Weitere Hinweise und Tipps sind auf der Internetseite www.infektionsschutz.de abrufbar oder werden in bestimmten Fällen durch die jeweiligen Interessenvertretungen (z.B. Berufsverbände) zur Verfügung gestellt bzw. sogar z.B. von Berufsgenossenschaften rechtlich verbindlich geregelt.

- Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Besucherinnen und Besuchern und auch dem Personal
- Zutrittssteuerung zur Einrichtungsfläche zur Einhaltung der o.g. Maßnahme
- Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen bei erhöhter Kontaktgefahr
- Markierung der Mindestabstände in Wartebereichen (z.B. durch Klebeband), Auflösung von Warteschlangen, Trennung von unzulässigen Menschenansammlungen
- Möglichst bargeld- oder kontaktlose Bezahlung
- Installation von Trennelementen (z.B. Plexiglas) zum Schutz des (Kassen-) Personals
- Textliche und bildliche Hinweise auf die allgemeinen Hygieneregeln (z.B. abrufbar unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>) insb.:
 - Verzicht aufs Händeschütteln
 - Husten oder Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch
 - Lediglich einmalige Nutzung von Taschentüchern
 - Häufiges Händewaschen
 - Abstand halten
- Gebrauch/Bereitstellung von Desinfektions- oder Reinigungsmitteln für die regelmäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen, an denen häufiger Personenkontakt entsteht bzw. entstehen kann
- Gewährleistung einer guten Belüftung der Einrichtungen
- Gebrauch von Einmalhandschuhen durch das Personal nur, wenn sichergestellt wird, dass die Handschuhe nach jedem Bedienvorgang gewechselt werden
- Bereitstellen von Möglichkeiten zum Händewaschen bzw. –desinfizieren